

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

**per E-Mail**

Stadt Heilbronn  
Planungs- und Baurechtsamt  
Cäcilienstraße 45  
74072 Heilbronn  
[Bauleitplanung@heilbronn.de](mailto:Bauleitplanung@heilbronn.de)

**Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau**

Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum

Name: Meike Hahn  
Telefon: 0761 208-3167  
E-Mail: [Meike.Hahn@rpf.bwl.de](mailto:Meike.Hahn@rpf.bwl.de)

Geschäftszeichen: RPF9-4700-122/10/2  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 22.07.2025

## **Flächennutzungsplan der Stadt Heilbronn – Fortschreibung für das Teilgebiet "Östlich Kastanienweg" und Bebauungsplan 34/37 Heilbronn-Böckingen "Östlich Kastanienweg"**

### **Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Ihr Schreiben 63.1-61.23.20-3/2024-55/2024-214242/2025 vom 30.06.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:

#### **1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen**

##### Geologie

Im Plangebiet finden Sie eine Überdeckung aus den quartären Lockergesteinseinheiten "Holozäne Abschwemmmassen" und "Frankenbach-Schotter". Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Grabfeld-Formation (Gipskeuper)" im Untergrund zu erwarten.

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im [LGRB-Kartenviewer](#) entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale [LGRBwissen](#) und [LithoLex](#).

### Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-

- 1.2. Württemberg sind im [LGRB-Kartenviewer](#) abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal [LGRBwissen](#) beschrieben.

### Bodenkunde

- 1.3. Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der [Bodenkundlichen Karte 1: 50 000](#) (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte vorrangig die [Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten](#) verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Sollte für das Plangebiet keine Bodenfunktionsbewertung nach digitaler Bodenschätzung vorliegen, ist die Bodenfunktionsbewertung nach ALK und ALB heranzuziehen.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.

Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m<sup>3</sup> Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche

Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.

Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.

## 2. Angewandte Geologie

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

### Ingenieurgeologie

2.1.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie ggf. mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die möglicherweise nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Verkarstungerscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei

Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

### Hydrogeologie

Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) ([LGRB-Kartenviewer](#)) und [LGRBwissen](#) entnommen werden.

2.2.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

### Geothermie

2.3.

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ ([ISONG](#)) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

2.4.

### Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

3.1.

## **3. Landesbergdirektion**

### Bergbau

Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Da die Planung innerhalb einer unbefristet und rechtskräftig bestehenden Bergbauberechtigung liegt, wird um Aufnahme folgenden Bergbauvermerks in den Textteil des Bebauungsplanes gebeten:

„Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Bergbauberechtigung „Gustav Hauck“, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz berechtigt. Rechtsinhaber der Berechtigung ist die Horizon Immobilien GmbH, Hannover.

In der genannten Bergbauberechtigung wurde in der Vergangenheit Sole durch Auslaugung der in 150 m Tiefe anstehenden Steinsalzlagerstätte des Mittleren Muschelkalks gewonnen. Nach den im Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen liegt das Planungsgebiet außerhalb des potentiellen Einflussbereichs des ehemaligen Solungsgebiets.

Sollte zukünftig die Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz in dem vorgenannten Feld im Bereich des Bebauungsplanes aufgenommen werden, können bergbauliche Einwirkungen auf Grundstücke nicht ausgeschlossen werden. Für daraus entstehende Bergschäden im Sinne von § 114 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) würde Schadenersatz nach §§ 115 ff. BBergG geleistet.“

Es wird darauf hingewiesen, dass bergbauliche Planungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz im Bereich des Bebauungsplanes derzeit nicht bestehen.

## Allgemeine Hinweise

### Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRB-Anzeigeportal](#) zur Verfügung.

### Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der [LGRB-Homepage](#) entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den [LGRB-Kartenviewer](#) sowie [LGRBwissen](#).

Insbesondere verweisen wir auf unser [Geotop-Kataster](#).

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles [Merkblatt für Planungsträger](#).

Mit freundlichen Grüßen

Meike Hahn

---

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:  
[9-01F: Allgemeine Datenschutzerklärung des LGRB \(pdf, 182 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Stadt Heilbronn  
Planungs- und Baurechtsamt  
Cäcilienstraße 45  
74072 Heilbronn

**Versand erfolgt nur per E-Mail an**  
**johannes.keller@heilbronn.de**

#### **Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur**

Name: Dr. Nina Rohrberg-Braun  
Telefon: 0711 904-12114  
E-Mail: [referat21@rps.bwl.de](mailto:referat21@rps.bwl.de)  
Geschäftszeichen: RPS21-2434-205/75/4  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 24.07.2025

## **"Flächennutzungsplan der Stadt Heilbronn - Fortschreibung für das Teilgebiet Östlich Kastanienweg - und Bebauungsplan 34/37 Heilbronn Böckingen Östlich Kastanienweg", Stadt Heilbronn**

### **Hier: Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

### **Ihr Schreiben vom 30.06.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

#### **Raumordnung**

Mit der o.g. Planung beabsichtigt die Stadt Heilbronn die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte und die Weiterentwicklung der Heinrich-von-Kleist-Realschule. Hierzu sowohl eine Änderung des Bebauungsplans als auch die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken.

Bislang wurden weder Plan- noch Textteil des Bebauungsplans vorgelegt. Dies ist im weiteren Verfahren zu ergänzen.

Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Flächen-nutzungsplan nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans noch nicht rechtskräftig ist.

Des Weiteren weisen wir noch auf den Bundesraumordnungsplan für Hochwasser und dessen erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betref-fend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.

#### **Landesamt für Denkmalpflege**

Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuseigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Kno-chen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktagen nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstan-den ist. Zu widerhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.

Um die Betroffenheit der Denkmalpflege schnellstmöglich prüfen zu können, bitten wir zukünf-tig (neben der Bereitstellung als pdf-Datei) um die Zusendung des Planungsgebietes als Vek-tordaten im Shape-Format (.shp, .shx, .dbf, .prj).

Wir würden Sie diesbezüglich um eine Bereitstellung der Shapes im Koordinatenreferenzsys-tem EPSG:25832 UTM 32N bitten sowie um möglichst korrekte Geometrien (keine Selbstüber-schneidungen oder Überlappungen) im Geometriertyp Polygon oder Multipolygon.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

[ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de](mailto:ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de)

**Hinweis:**

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LpLG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach [KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de](mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de) zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Nina Rohrberg-Braun

**Datenschutzhinweise**

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten, erhalten Sie im Internet unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>  
oder postalisch auf Anfrage.

Planungs- und Baurechtsamt

## **Bebauungsplan 34/37 Heilbronn Böckingen Östlich Kastanienweg"**

Ihr Stellungnahmemeersuchen vom , Az.:

### **Stellungnahme der Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz**

#### **Naturschutz:**

Dem in der Erläuterung zum Konzept vom 02.06.2025 unter Nummer 5 dargestellten Vorgehen wird zugestimmt.

Es bestehen keine Bedenken.

#### **Gewässerschutz:**

##### **Grundwasserschutz: Herr Baier 31.7.2025**

Dem Flächennutzungsplan der Stadt Heilbronn - Fortschreibung für das Teilgebiet Östlich Kastanienweg - und dem Bebauungsplan 34/37 Heilbronn Böckingen Östlich Kastanienweg" wird zugestimmt.

Die Belange des Grundwasserschutzes werden nicht erheblich negativ berührt.  
Trinkwasserschutzgebiete werden nicht betroffen.

##### **Oberflächengewässer/Niederschlagswasser: Krell, 04.08.2025**

Die Antragsunterlagen enthalten keine Informationen hinsichtlich der geordneten Abwasserbeseitigung sowie des Umgangs mit Niederschlagswasser.

Abwasser (Hinweis)

Der Planungsbereich ist in der aktuellen Schmutzfrachtsimulation „Prognose 2022\_KORR“ in dem Teilgebiet A\_BOE-07\_02 als Außengebiet berücksichtigt. Damit ist die geordnete Abwasserbeseitigung für den Planungsbereich im Rahmen der Schmutzfrachtberechnung nicht nachgewiesen.

Es wird empfohlen, dass das die geordnete Beseitigung des Abwassers für die geplante Bebauung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nachgewiesen wird. Die Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn Verfahren zu beteiligen.

Niederschlagswasser

Im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens ist darzulegen, dass mit den Planungen die gesetzlichen Anforderungen an den Umgang mit Niederschlagswasser eingehalten werden (§ 55 WHG). Der Umgang mit dem Niederschlagswasser ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mindestens konzeptionell zu berücksichtigen.

Die Planungen sind so auszulegen, dass der Anfall von Niederschlagswasser, der aus dem Planungsbereich abzuleiten ist, auf ein Minimum reduziert wird.

Sofern die Versickerung im Planungsbereich nicht möglich ist, sind Maßnahmen vorzusehen, welche Anteil an Verdunstung des Niederschlagswassers innerhalb des Planungsbereiches erhöhen (Hinweis: Die oberirdische Anordnung von begrünten Regenrückhaltebecken ist unterirdischen Ausführungen stets vorzuziehen)

Flächen für den Umgang mit Niederschlagswasser sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens dauerhaft zu sichern.  
Flächennutzungsplan als auch der Bebauungsplan kann nicht abschließend beurteilt werden.  
Darüber hinaus bestehen keine Bedenken.  
Die fehlenden Informationen / Nachweise sind im weiteren Verfahren vorzulegen.

**Altlasten: Herr Kenngott, 25.07.2025 H. Baier**

Für die betroffene Fläche liegen keine Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung vor.  
Aus Sicht der Altlastenbearbeitung wird den beiden Entwürfen zugestimmt.

**Bodenschutz: Herr Kenngott, 25.07.2025 H. Baier**

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind wie in der Erläuterung unter Ziffer 5. beschrieben zu bewerten und möglichst schutzgutbezogen auszugleichen.  
Hinweis: Es liegen überwiegend hochwertige Ackerböden vor

Die bauliche standortgebundene Erweiterung wird aus Sicht des Bodenschutzes als Nachverdichtung im Innenbereich positiv bewertet

**Immissionsschutz: Weller, 17.07.2025**

Die Thematik des Immissionsschutzes (Lärm) soll laut der Erläuterung zum Konzept durch ein Lärmschutzbegutachtung behandelt werden. Weitere Aussagen können von 63.4 erst getroffen werden, wenn das Gutachten vorliegt.

**Abfall: Martin, 22.07.2025**

Auf die Vorgaben des LKreWiG nach größtmöglicher Verwertung des Bodenaushubs auf eigener Fläche wird nicht eingegangen.  
Angesichts des kleinräumigen Umfangs mit nur 8.000m<sup>2</sup> Fläche wird diese Vorgabe von uns als nicht sinnvoll umsetzbar angesehen. Von daher wird dem Entwurf zugestimmt.

07.08.2025

---

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Stu fe	Kategorie	Erlassen von	Erlassen für	Fällig am	erledigt	Aufgabe	Vermerk

Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg-Gartenstr. 54-74072 Heilbronn

Stadt Heilbronn  
Postfach 3440

74072 Heilbronn

Gartenstraße 54  
74072 Heilbronn  
Tel.: 07131/888290  
Fax: 07131/8882920  
e-mail: heilbronn-ludwigsburg@lbv-bw.de

Heilbronn, 4. August 2025

**Stellungnahme zum Flächennutzungsplan der Stadt Heilbronn  
Fortschreibung für das Teilgebiet „Östlich Kastanienweg und Bebauungsplan  
34/37 Heilbronn – Böckingen, Östlich Kastanienweg“**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Keller,

bezugnehmend zu der Anhörung der TöB zum Parallelverfahren zur Abänderung des FNP möchten wir als Berufsstand wie folgt dazu Stellung nehmen:

**Grundsätzlich stehen wir dem Änderungs- bzw. Bauvorhaben als Berufsstand positiv gegenüber. Wir befürworten die Schaffung und Ausweitung einer wohnortnahen sozialen Infrastruktur. Allerdings geben wir Folgendes zu bedenken:**

**1)**

Der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans berührt ca. 0,8 ha landwirtschaftliche Fläche, die der Landwirtschaft dauerhaft entzogen werden soll.

Dabei räumt die Gemeinde ihrer Entwicklung an dieser Stelle gegenüber der Landwirtschaft den Vorrang ein.

Die Landwirtschaft sieht sich insgesamt dem großen Problem entgegen, dass es zu wenige Flächen gibt, die landwirtschaftlich betrieben werden können. Wir haben immerwährende Anfragen unserer Mitglieder nach Flächen, die landwirtschaftlich betrieben werden können. Es ist auch Sinne des Gesetzgebers (vgl. nur: ASVG oder GrdStVG), dass landwirtschaftliche Flächen auch weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert bleiben.

Es wird dabei von der Berufsvertretung beantragt und gefordert, dass, soweit es sich um hochwertigen Oberboden handelt, der eigentlich der Landwirtschaft durch den Flächenverbrauch entzogen werden würde, dieser auch bei Umsetzung des Bebauungsplans für eine Aufwertung der Bodengüte zu einem anderen Orte gebracht wird, sodass er dort der Landwirtschaft dienen kann.

*Vorsitzender: Stefan Kerner      Geschäftsführer: Jan Schwarting*

*Bankverbindung: VR Bank Heilbronn Schwäbisch Hall eG, BIC GENODES1SHA, IBAN DE89 6229 0110 0336 6000 03*

Zur Not ist ein Gutachten über die Bodenbeschaffenheit des Oberbodens zu beauftragen, um diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Ohne ausreichende Fläche für die Landwirtschaft werden wir uns weiterhin einer Abnahme der Anzahl der Landwirte entgegensehen, die keinen positiven Verlauf nehmen wird und es werden weniger regionale Lebensmittel, die der Verbraucher wünscht, zur Verfügung gestellt werden können.

## 2)

Weiterhin ist bei am Bebauungsplan angrenzenden Betrieben der Landwirtschaft durch Geruchsschutzbüros zu überprüfen und zu garantieren, dass der entsprechende Emissionsschutzradius (mindestens sowohl hinsichtlich des Geruchs als auch hinsichtlich des Lärms) gewahrt bleibt, sodass die landwirtschaftlichen Betriebe nicht in ihrem Bestandsschutz negativ tangiert werden. Ebenso ist darauf zu achten, dass den Betrieben auch eine Weiterentwicklungsmöglichkeit zugesprochen werden muss, der in dem soeben genannten Bestandsschutz wiederzufinden und mitumfasst ist.

Sollte das Ergebnis des Gutachtens sein, dass weder die Weiterentwicklungsmöglichkeit noch der bestehende Bestand geschützt wäre bzw. in den Bestandsschutz eingegriffen wird, so muss der Plan so angepasst werden, dass dieser an einem anderen Ort verwirklicht wird, der genau diesen Bestandsschutz beachtet oder so an demselben Ort verändert wird, dass er innerhalb des Rahmens des Bestandsschutzes umgesetzt werden kann.

## 3)

Für den direkt angrenzenden Schul- bzw. KiTA-Gebäude, die innerhalb des neuen Bebauungsplans entstehen sollen, ist dabei zu beachten für den Fall, dass die Gärten/Häuser direkt an landwirtschaftlichen Flächen angrenzen, dass von den Landwirten bestimmte Mindestabstände für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln vorgeschrieben sind.

Die Felder, Äcker und Wiesen müssen von den Landwirten jedoch bis zur Grundstücksgrenze bearbeitet werden können, damit der maximale Ertrag aus dem landwirtschaftlich genutzten Boden erzielt werden kann, um keine Umsatzrückgänge zu erleiden.

Es ist bei der Erstellung des Bebauungsplans auf diese Mindestabstände so einzugehen, dass der direkt an dem Bebauungsplan angrenzende Landwirt bzw. Bewirtschafter der entsprechenden Flächen weiterhin die Möglichkeit hat, auch diese an dem Bebauungsplan liegenden landwirtschaftlichen bis zur Grundstücksgrenze ohne Einschränkung bewirtschaften und umtreiben kann.

Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, z.B. auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen kann vor allem in diesen Fällen auch Personen betreffen, die an der Ausbringung nicht beteiligt sind, sich aber während einer Pflanzenschutzmittelanwendung in der Nähe der behandelten Fläche aufhalten (sog. Umstehende) oder wohnen (sog. Anwohner).

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat deshalb im amtlichen Teil des Bundesanzeigers die Bekanntmachung über Mindestabstände, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern einzuhalten sind, veröffentlicht.

Diese hat das BVL aktualisiert (BVL 16/02/02 vom 27. April 2016) und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Das bedeutet, dass folgende Mindestabstände bei Pflanzenschutzmittelanwendungen von dem Landwirt einzuhalten sind:

- in Flächenkulturen: 2 Meter und
- in Raumkulturen: 5 Meter.

Die genannten Mindestabstände sind von den Anwendern einzuhalten zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§17 Pflanzenschutzgesetz);

hierzu gehören insbesondere

- öffentliche Parks und Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, Friedhöfe sowie Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens;
- Grundstücken mit Wohnbebauung und privat genutzten Gärten als auch zu unbeteiligten Dritten, die z. B. Wege an den behandelten Flächen nutzen.

Die Mindestabstände sind zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, zu Grundstücken mit Wohnbebauung und privat genutzten Gärten auch dann zu beachten, wenn sich zum Zeitpunkt der Anwendung dort keine Personen aufhalten.

Aufgrund dessen ist darauf zu achten und im Bebauungsplan entsprechend zu beachten, dass von den Landwirten die Mindestabstände eingehalten werden können und dennoch bis zur Grundstücksgrenze ihre Flächen bewirtschaften können.

#### 4)

Im Themenbereich von ggf. notwendigen Ausgleichsmaßnahmen und deren Anlegung auf landwirtschaftlichen Flächen ist dabei zu beachten, dass diese an den Rand von Grundstücken gesetzt werden, damit landwirtschaftliche Grundstücke nicht geteilt werden oder die Bearbeitung landwirtschaftlicher Flächen erschwert wird.

#### 5)

Auch ist es wichtig, dass während und nach den Bauarbeiten die entsprechenden Feldwege, welche an den Bebauungsplan angrenzen, stets befahrbar sind, nur von Landwirten befahren werden können und nicht zugeparkt werden. Dies ist mit der Aufstellung von entsprechender Verkehrszeichen sicherzustellen. Die Zufahrt zu den Äckern hinter dem Baugebiet müssen frei bleiben für den landwirtschaftlichen Verkehr. Der bestehende Feldweg Fl.-St. Nr. 1734/3 muss bestehen bleiben, auch und gerade in der Breite für die Befahrung mit landwirtschaftlichen Maschinen.

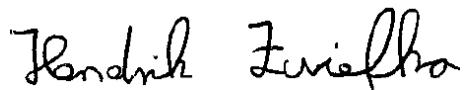
## 6)

Weiterhin sind insbesondere bei der Planung von Eingriffs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen aus landwirtschaftlicher Sicht folgende Maßnahmen zu vermeiden:

- Extensivierung von hochwertigen Ackerflächen der Vorrangflur Stufe I und II
- Großflächiges Anlegen von Wiesen- und Streuobstflächen auf Ackerflächen
- Anlegen von Gehölz- und Baumstreifen entlang von ackerbaulichen Flächen mit nachteiliger Auswirkung durch Beschattung und/oder auf den Einsatz heute eingesetzter Geräte-technik

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hendrik Zwiefka  
ass.iur.